

Titel der Drucksache:
Vorgehensweise im Rahmen der aktuellen Stellenbesetzungssperre und der damit verbundenen Vorabprüfung

Drucksache **0354/26**
 öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.02.2026 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Entscheidung über konkrete Stellenbesetzungen ist grundsätzlich Teil der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters und damit dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Gleichwohl beschließt der Stadtrat im Rahmen seiner Budgethoheit den Haushalt sowie den Stellenplan und trifft damit verbindliche strukturelle und finanzielle Vorgaben für die personelle Ausstattung der Verwaltung.

Nach unserer Information wurde nach der flächendeckenden Einstellungssperre nunmehr ein Beantragungsverfahren bei geplanten Ausschreibungen eingeführt, bei der die nachzubesetzenden Stellen über die Amtsleitungen beantragt, Ihre Unausweichlichkeit begründet und die Freigabe der Ausschreibung nach Prüfung durch den Oberbürgermeister direkt erfolge. Die im Zuge der aktuellen Stellenbesetzungssperre praktizierte Vorabprüfung und Priorisierung von Stellenausschreibungen berührt daher unmittelbar die vom Stadtrat beschlossenen haushaltsrechtlichen Festlegungen. Wenn bewilligte und im Stellenplan ausgewiesene Stellen faktisch nicht besetzt oder ihre Nachbesetzung ausgesetzt werden, hat dies nicht nur organisatorische, sondern auch finanzielle und politische Auswirkungen.

Dem Stadtrat sollte insoweit ein umfassendes Informations- und Kontrollrecht zustehen. Dieses ergibt sich insbesondere aus seiner Budget- und Stellenplanhoheit, seiner Verantwortung für die Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung, seiner politischen Steuerungsverantwortung gegenüber der Bürgerschaft sowie der Notwendigkeit, Auswirkungen auf Pflichtaufgaben, freiwillige Leistungen und Haushaltsvollzug bewerten zu können. Transparenz über Kriterien, Entscheidungswege und zeitliche Abläufe des praktizierten Freigabe- und Priorisierungsverfahrens ist daher zwingend erforderlich, um die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Stadtrates sachgerecht einordnen und gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich trotz der Berührung des übertragenen Wirkungskreises um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist das derzeit praktizierte Freigabe- und Priorisierungsverfahren im Rahmen der Stellenbesetzungssperre konkret ausgestaltet – insbesondere nach welchen sachlichen, rechtlichen oder finanziellen Kriterien die Priorisierung erfolgt, welche Entscheidungsebenen in welcher Reihenfolge beteiligt sind, ob und in welcher Form das Verfahren schriftlich geregelt ist und seit wann dieses Verfahren angewendet wird?
2. Wie gestaltet sich der weitere Verfahrensgang, wenn eine beantragte Stellenausschreibung im Rahmen dieses Prioritätenverfahrens nicht freigegeben wird – insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen eine erneute Antragstellung oder Prioritätsanpassung möglich ist, welche Fristen und zeitlichen Rahmenbedingungen für Rückmeldungen und Entscheidungen gelten, ob Ablehnungen schriftlich begründet werden und welche Auswirkungen eine Nichtfreigabe auf den weiteren Verbleib der Stelle im Stellenplan hat, etwa für zukünftig aufzustellende Haushalte?
3. In welcher Form ist der Personalrat sowohl im allgemeinen Freigabe- und Priorisierungsverfahren als auch konkret im Falle der Ablehnung von Nachbesetzungen beteiligt, und wie wird sichergestellt, dass trotz Stellenbesetzungssperre die ordnungsgemäße Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben sowie die daraus resultierende Verantwortungs- und Haftungsfrage eindeutig geregelt ist?

Anlagenverzeichnis

11.02.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift